



Foto: Funshooter/shotshop.com

Allgemeine und heilpädagogische Vollzeitpflege

Ein Angebot im Rahmen der Vollzeitpflege
gemäß § 33 SGB VIII

Impressum

Herausgeberin:

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH
Bahnhofstraße 28-31 ■ 28195 Bremen
Telefon: 0421 9588200 ■ Telefax: 0421 958820-45
E-Mail: info@pib-bremen.de ■ www.pib-bremen.de

Gesellschafter:

Caritasverband Bremen e. V.
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V.
Petri & Eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH
Verein Bremer Säuglingsheime (Hermann Hildebrand Haus)

Geschäftsführerin:

Judith Pöckler-von Lingen
Amtsgericht Bremen HRB 20483
Steuer-Nr. 60/146/08549

Spendenkonto:

IBAN: DE95 2905 0101 0001 6444 18 ■ Die Sparkasse Bremen

Redaktion:

PiB-Öffentlichkeitsarbeit

Stand:

11.2019

Inhalt

1. Gegenstand	4
2. Rechtliche Grundlagen	5
3. Die allgemeine und heilpädagogische Vollzeitpflege	5
3.1 Ziele der Maßnahme	5
3.2 Allgemeine Vollzeitpflege	6
3.3 Heilpädagogische Vollzeitpflege	6
4. Werbung von Pflegepersonen	7
5. Qualifikation der Pflegepersonen	7
5.1 Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes	7
5.2 Aufgaben der Pflegepersonen	9
6. Kompetenzeinschätzung und Pflegeerlaubnis	10
6.1 Aufgaben der PiB-Fachkräfte bei der Kompetenzeinschätzung	10
6.2 Ablauf der Kompetenzeinschätzung	11
6.3 Eignung und Erteilung der Pflegeerlaubnis	11
7. Fachliche Beratung und Begleitung	12
7.1 Auftragsklärung und Vermittlung	12
7.2 Anbahnung	12
7.3 Beratung und Begleitung	13
7.4 Beratung eines Zwei-Familien-Systems	14
7.5 Aufgaben der Fachberatung	15
7.6 Elternberatung	17
7.7 Kinderschutz	19
7.8 Beendigung von Pflegeverhältnissen	20
8. Das PiB-Bildungszentrum (BiZ)	21
8.1 Gruppenangebote für Pflegekinder	23
9. Qualitätssicherung	23
9.1 Qualitätssicherung durch personelle Eignung und Maßnahmen	23
9.2 Qualitätssicherung durch organisationsbezogene Maßnahmen	23

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Konzeption sind die mit der Werbung, der Qualifizierung, der Kompetenzeinschätzung und der fachlichen Beratung und Begleitung von allgemeinen bzw. heilpädagogischen Vollzeitpflegestellen bzw. -verhältnissen gemäß § 33 SGB VIII verbundenen Aufgaben der PiB gemeinnützige GmbH. PiB erbringt ihre Leistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der Stadt Bremen. Unter anderem sucht und begleitet PiB die Pflegefamilie und kooperiert mit allen am Pflegeverhältnis Beteiligten im Hinblick auf die in der Hilfeplanung vereinbarten Ziele und Maßnahmen, Einleitung, Steuerung und regelmäßige Überprüfung der Leistungsgewährung liegen im Rahmen der Hilfeplanung beim Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste.

Die Vollzeitpflege ist eine Maßnahme der Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII. Vollzeitpflege bezeichnet die Unterbringung, Betreuung und Versorgung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses, in einer anderen Familie. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes oder Jugendlichen erfolgen. Gemäß den persönlichen Bindungen sowie der Möglichkeiten zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie verlangt dies, den Kindern oder Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Unterbringung oder eine auf Dauer angelegte Lebensform zu bieten.

Die im Folgenden beschriebenen Formen der allgemeinen und der heilpädagogischen Vollzeitpflege widmen sich ausschließlich Pflegeverhältnissen in Fremdpflege. Die Inhalte dieser Konzeption gelten für beide Formen der Vollzeitpflege, soweit nicht ausdrücklich anders spezifiziert.

Die Pflegeverhältnisse der allgemeinen und heilpädagogischen Vollzeitpflege entsprechen in der Regel einer langfristigen bzw. auf Dauer angelegten Lebensform. Der Entscheidung für diese Hilfeform geht ein intensiver Prozess der Perspektivklärung voraus, in der unter anderen die Möglichkeit einer Unterbringung des Kindes bei Verwandten bzw. Personen aus dem sozialen Umfeld geprüft werden. Der Vermittlung jedes Kindes liegt eine Einschätzung des Amtes für Soziale Dienste, ein Beschluss des Familiengerichts oder eine Einwilligung der Eltern zugrunde, wonach eine Versorgung im elterlichen Haushalt langfristig oder dauerhaft nicht möglich erscheint. Das Recht der Eltern, bei einer Veränderung der Lebensverhältnisse eine Rückkehroption ihres Kindes prüfen zu lassen, bleibt bestehen.

Sofern das Casemanagement zum Zeitpunkt der Vermittlungsanfrage eine realistische Möglichkeit zur Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern erkennt, soll ein befristetes Vollzeitpflegeverhältnis eingerichtet werden, für das PiB eine eigene Konzeption vorhält.

Ziele, Aufgaben und Rahmenbedingungen in den Hilfeformen der Verwandtenpflege, der sonderpädagogischen Vollzeitpflege, der Unterbringung von geflüch-

teten Minderjährigen (Kinder im Exil) sowie der Übergangspflege sind in den jeweiligen Konzeptionen beschrieben (einsehbar unter www.pib-bremen.de).

2. Rechtliche Grundlagen

Zur Rechtsgrundlage der allgemeinen und heilpädagogischen Vollzeitpflege gehören die folgenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen:

- ☼ Sozialgesetzbuch (SGB) VIII mit den §§ 1, 5, 8, 27, 33 Satz 1, 36, 37, 37 Abs. 2, 39, 41 und 44 SGB VIII,
- ☼ Grundgesetz Artikel 6 Abs. 1 und 3,
- ☼ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit den §§ 1684, 1688, 1632,
- ☼ UN-Konvention über die Rechte des Kindes mit den Artikeln 3, 8, 9 Abs. 3, 16 und 20.

3. Die allgemeine und heilpädagogische Vollzeitpflege

3.1 Ziele der Maßnahme

Ein wichtiges Ziel bei der Unterbringung eines Kindes in einer langfristig bzw. auf Dauer angelegten Vollzeitpflege ist, für das Kind einen familiären Rahmen zu schaffen, mit dem es die Möglichkeit erhält, Beziehungen zu konstanten Bezugspersonen zu erleben, um neue Bindungen einzugehen. Die Pflegeeltern integrieren das Kind in ihre Familie und bieten ihm ein Zuhause, in dem es sich unbelastet entwickeln kann. Sie geben dem Kind liebevolle Zuwendung, Geborgenheit und Kontinuität und unterstützen es dadurch auf seinem Weg zu einem zukünftigen selbstbestimmten Lebensentwurf.




Es ist ein erklärtes Ziel der Jugendhilfe, Kindern ein Aufwachsen unter familiären Bedingungen zu schaffen. Das Leben in der Pflegefamilie soll es dem Kind ermöglichen, an einem sichereren Ort aufzuwachsen, um mit Unterstützung u. a. der Pflegeeltern zu einer ressourcenorientierten Integration des bisher Erlebten zu gelangen. Das Aufwachsen in einer Pflegefamilie bietet dem Kind die Zugehörigkeit zu einem neuen Familiensystem und gewährleistet gleichzeitig die Pflege und Aufrechterhaltung bzw. den Aufbau von Beziehungen zu wichtigen Bezugspersonen seiner Herkunftsfamilie.

Das Erleben eines familiären Alltags mit seinen ritualisierten Abläufen und individuellen Ausprägungen sowie die reflektierte Auseinandersetzung mit seiner Biografie unterstützen das Pflegekind darin, eine stabile Identität sowie ein spezifisches Normalitätsempfinden in Bezug zu seiner besonderen Situation als Kind mit zwei Familien zu entwickeln.

3.2 Allgemeine Vollzeitpflege

Die allgemeine Vollzeitpflege als eigenständige Pflegeform versteht sich als eine erzieherische Hilfe für Kinder ohne bzw. mit nur leichten Entwicklungsbeeinträchtigungen. Es wird davon ausgegangen, dass es keine erhebliche Beeinträchtigung in der Bindungsfähigkeit des Kindes gibt. Entscheidend für die Vermittlung eines Kindes ist generell das Passungsverhältnis zwischen dem Bedarf eines Kindes und den Kompetenzen einer Pflegefamilie, diesem Bedarf mit der Unterstützung eines begleitenden Fachdienstes entsprechen zu können.

In Pflegeverhältnissen der allgemeinen Vollzeitpflege werden grundsätzlich Kinder bzw. Jugendliche bis 17 Jahren aufgenommen. Gründe für die Unterbringung in einer Pflegefamilie der allgemeinen Vollzeitpflege können sein:



-  gravierende Verletzung des Kindeswohls,
-  die Herkunftsfamilie erreicht trotz intensiver Unterstützung nicht die erforderliche Stabilisierung, um das Kind bzw. den Jugendlichen wieder selber versorgen zu können,
-  langfristiger Ausfall der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung bzw. Krankheit, Inhaftierung oder Tod.

3.3 Heilpädagogische Vollzeitpflege

Die Kinder und Jugendlichen in heilpädagogischen Pflegeverhältnissen zeigen unter anderem deutliche Entwicklungsbeeinträchtigungen und/oder starke Einschränkungen im sozial-emotionalen Bereich, die mit unsicherem oder vermeidendem Bindungsverhalten einhergehen können

Kinder und Jugendliche, die wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderungsform einer besonderen pflegerischen und erzieherischen Zuwendung bedürfen, können im Rahmen der heilpädagogischen Vollzeitpflege betreut werden, soweit Art und Umfang ihrer Beeinträchtigung nicht Bedarfe anzeigen, denen durch die Angebote der sonderpädagogischen Vollzeitpflege entsprochen werden sollte.

In Pflegeverhältnisse der heilpädagogischen Vollzeitpflege werden Kinder bzw. Jugendliche in der Regel bis zum Alter von 17 Jahren aufgenommen. Junge Volljährige können vermittelt werden, soweit es sich nach Einschätzung des Casemanagements um die geeignete und notwendige Maßnahme handelt. Die oben genannten Gründe für eine Unterbringung in Vollzeitpflege gelten grundsätzlich auch für diese Hilfeform. Hinzu kommen

-  eine diagnostizierte Entwicklungsverzögerung und/oder starke Einschränkungen im sozial-emotionalen Bereich und/oder
-  der Bedarf an einer besonderen erzieherischen und pflegerischen Zuwendung, aufgrund einer chronischen Erkrankung, Beeinträchtigung oder Behinderung,

- ☼ ein Bedarf, der sich aus spezifischen Anforderungen oder Belastungen der Herkunftsfamilie ergibt.

4. Werbung von Pflegepersonen

Die Werbung von PiB zielt darauf ab, die allgemeine und heilpädagogische Vollzeitpflege als einen qualifizierten und wichtigen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und dafür interessierte Personen anzusprechen.

Ihre Werbung richtet die PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH deshalb an eine aufgeschlossene Personengruppe, die bereit ist, ein Kind im eigenen familiären Kontext zu betreuen und begleiten und der Hilfeplanung entsprechend zu kooperieren. Zu dieser Personengruppe zählen Familien, Paare oder Einzelpersonen mit einem stabilen sozialen Netzwerk.

Die Werbung erfolgt überwiegend durch

- ☼ Inserate in der lokalen Presse, kombiniert mit Informationsveranstaltungen, bei denen die Möglichkeiten und Anforderungen der allgemeinen und heilpädagogischen Vollzeitpflege vorgestellt wird,
- ☼ Informationsstände bei Stadtfesten und Messen,
- ☼ Kooperation mit den Medien zwecks Berichterstattung,
- ☼ aktuellen Informationen auf der Webseite www.pib-bremen.de.

5. Qualifikation der Pflegepersonen

5.1 Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes

Die Aufgabe, ein zunächst fremdes Kind in die eigene Familie zu integrieren, es längerfristig oder auf Dauer in der eigenen Familie zu beheimaten, zu fördern und zu erziehen, setzt Folgendes voraus:

- ☼ Die Pflegeeltern sind bereit und in der Lage, ein Pflegekind – unter Berücksichtigung von rechtlichen und persönlichen Ansprüchen der Eltern – langfristig in ihrer Familie zu integrieren und zu versorgen,
- ☼ sie können dem Pflegekind sensibel und empathisch begegnen,
- ☼ sie sind bereit und in der Lage, dem Kind Bindungsangebote zu machen und feinfühlig auf seine Signale zu reagieren,
- ☼ sie sind flexibel, belastbar und geduldig,
- ☼ sie verfügen über eine stabile Persönlichkeit,
- ☼ sie reflektieren ihre Emotionen und hinterfragen eigene Verhaltens- und Reaktionsmuster,

- ☼ sie sind offen und interessiert an der Diversität einer modernen Gesellschaft und akzeptieren Lebensentwürfe jenseits traditioneller Normierungen,
- ☼ sie kooperieren im Rahmen der Hilfeplanung mit allen beteiligten Institutionen und Fachkräften und nutzen die spezifischen Fortbildungsangebote des PiB-Bildungszentrums,
- ☼ sie erklären sich einverstanden, den begleitenden Fachkräften sowie ggf. dem Vormund/der Vormundin Zutritt zu ihren Wohnräumen zu gestatten, damit sich diese einen Eindruck vom Pflegekind und seinen Lebensverhältnissen verschaffen können,
- ☼ sie sind bereit und in der Lage, wertschätzend, kooperativ und unterstützend mit der Herkunftsfamilie und anderen wichtigen Bezugspersonen des Kindes zusammenzuarbeiten,
- ☼ sie leben in wirtschaftlich gesicherten Verhältnissen, verfügen über hinreichend Wohnraum und stellen dem Pflegekind ein Zimmer zur Verfügung, das in der Regel von ihm allein genutzt wird,
- ☼ ihr eigenes Familienmilieu ist strukturell nicht bzw. wenig belastet,
- ☼ sie sind bereit und in der Lage, an vorbereitenden und das Pflegeverhältnis begleitenden themenbezogenen Qualifizierungen und Gruppenangeboten teilzunehmen.

Die hohen Anforderungen, die an Pflegeeltern gestellt werden, müssen und sollen nicht von ihnen allein erbracht werden. Die Pflegefamilie ist vielmehr Teil eines unterstützenden Netzwerks, das über pädagogisches Wissen, methodische Kompetenz und langjährige Erfahrungen verfügt¹.

Pflegepersonen haben vor Beginn ihrer Tätigkeit die qualifizierenden Grund- und Aufbaukurse des PiB-Bildungszentrums abgeschlossen.

Maßgeblich für die Aufnahme eines Kindes in der allgemeinen Vollzeitpflege ist eine Entsprechung zwischen den Bedarfen des Kindes und vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen der Pflegepersonen. Eine fachliche Qualifikation in einem pflegerischen oder pädagogischen Beruf wird von Pflegepersonen in dieser Hilfeform nicht erwartet.




Für die Aufnahme eines Kindes mit einem heilpädagogischen Bedarf wird dagegen ein fachlich professioneller bzw. semiprofessioneller Hintergrund erwartet. Als semiprofessionell gilt in diesem Zusammenhang z. B. die vorausgehende Betreuung eines Pflegekindes über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren oder eine langjährige Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen im ehrenamtlichen Bereich.

¹ „Je leistungsfähiger ein Dienst ist, desto umfassender respektiert er das Eigenartige des privaten Lebens und den Eigensinn seiner Adressaten.“ ... „Beim Dienstleistungsmodell ist nicht die Professionalisierung des privaten Lebens das Ziel, sondern um das private Leben wird ein Unterstützungsnetzwerk der Professionellen entwickelt, das die Menschen nutzen können“ (Wolf, Klaus: Professionelles privates Leben? Zur Kolonialisierung des Familienlebens in den Hilfen der Erziehung, Zeitschrift für Sozialpädagogik, 2012).

Pflegeeltern können Paare mit oder ohne eigenen Kindern sowie Einzelpersonen mit einem stabilen sozialen Netzwerk sein. PiB ist es ein wichtiges Anliegen, einen Bewerber*innenpool zu schaffen, der in jeder Hinsicht divers ist und somit den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und ihrer Eltern gut entsprechen kann.

5.2 Aufgaben der Pflegepersonen

Die Pflegeeltern übernehmen die Alltagsversorgung des Kindes mit den dazugehörigen alters- und entwicklungsbezogenen Aufgaben. Sie unterstützen eine altersentsprechende Entwicklung in den Bereichen Sprache, Motorik, Kognition, Sozialverhalten. Insbesondere in der heilpädagogischen Vollzeitpflege unterstützen sie den Umgang mit Entwicklungsverzögerungen und Beeinträchtigungen und initiieren bzw. begleiten die erforderlichen therapeutischen Maßnahmen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

-  Die emotionale und kognitive Unterstützung des Pflegekindes bei der Auseinandersetzung mit seiner Herkunft, seinen Erfahrungen an früheren Lebensorten und mit den Gründen für seine Inpflegegabe.
-  Die Unterstützung, Begleitung, Vorbereitung und Nachbereitung von Kontakten zur Herkunftsfamilie, einschließlich der Kontaktaufnahme von ihm bislang nicht vertrauten Mitgliedern der Herkunftsfamilie (z. B. getrennt von ihm aufwachsende Geschwister, Großeltern oder bislang unbekanntem Elternteil).
-  Die Unterstützung des Kindes bei seiner Suche nach Identität an einem von der gesellschaftlichen Norm abweichenden Lebensort und als ein Kind mit doppelter Elternschaft, einschließlich der Auseinandersetzung mit seiner besonderen Situation in der Pflegefamilie als angenommenes Kind und ggf. als Kind mit einem besonderen Status innerhalb einer Geschwisterreihe mit leiblichen Kindern in der Pflegefamilie.

Pflegeeltern machen dem Kind Bindungs- und Beziehungsangebote und unterstützen es im Umgang mit bestehenden Bindungen und Beziehungen zu Angehörigen seiner Herkunftsfamilie. Sie geben dem Kind die Sicherheit eines stabilen Rahmens und verlässlicher Beziehungsstrukturen und fördern gleichzeitig seine Autonomieentwicklung u. a. durch eine altersangemessene Beteiligung in Alltagsfragen und Entscheidungsprozessen. Insbesondere bei Jugendlichen fördern sie rechtzeitig die Entwicklung lebens- und alltagspraktischer Fähigkeiten sowie die Auseinandersetzung mit Zielen für die Zeit nach Beendigung des Pflegeverhältnisses (Leaving-Care-Prozess).

6. Kompetenzeinschätzung und Pflegeerlaubnis

Die Kompetenzeinschätzung verfolgt den Zweck, einen Pool von potenziellen Pflegeeltern mit heterogenen Persönlichkeiten und Lebensformen, Fähigkeiten und Ressourcen zu bilden, um dem unterschiedlichen Bedarf der zu vermittelnden Kindern möglichst passgenau entsprechen zu können. Dabei geht PiB davon aus, dass sich Fähigkeiten und Ressourcen im dialogischen Prozess durch Beratung und Unterstützung weiterentwickeln lassen. Ziele der Kompetenzeinschätzung sind:

- ☘ die allgemeinen und persönlichen Kompetenzen der Bewerber*innen im Blick auf die Tätigkeit als Pflegepersonen festzustellen (inkl. der gesetzlichen formalen Vorgaben) und in diesem Prozess,
- ☘ die selbstreflexive Auseinandersetzung der Bewerber*innen mit ihrem Wunsch nach Aufnahme eines Pflegekindes zu thematisieren.

Die Kompetenzeinschätzung erfolgt unabhängig und im Vorfeld einer konkreten Vermittlungsanfrage in einer Haltung der Transparenz, Offenheit und des Respekts vor den Bewerber*innen. Der Ablauf des Verfahrens, Ziele und Absichten der Fragestellungen und ggf. unterstützender Methoden (z. B. Genogrammarbeit; Familienbrett) werden den Bewerber*innen offengelegt.

Das Verfahren zur Kompetenzeinschätzung beginnt nach Abschluss der Qualifizierungsphase, die Bewerber*innen beim PiB-Bildungszentrum durchlaufen. Es umfasst

- ☘ persönliche Gespräche nach Abschluss der Qualifizierung,
- ☘ Bewerbung mit einer Lebensbeschreibung,
- ☘ Fragebogen,
- ☘ Austausch zwischen den Fachkräften aus der Qualifizierung und den für die Kompetenzeinschätzung zuständigen PiB-Fachkräften,
- ☘ gesundheitliches Attest,
- ☘ erweitertes Führungszeugnis,
- ☘ Einkommensnachweise,
- ☘ in der Regel vier bis fünf persönliche Gespräche zwischen Bewerber*innen und den zuständigen PiB-Fachkräften,
- ☘ Erstellung eines Profils zu Ressourcen, Wünschen und Einschränkungen in Bezug zur möglichen Aufnahmen eines Pflegekindes,
- ☘ Abschlussgespräch.

6.1 Aufgaben der PiB-Fachkräfte bei der Kompetenzeinschätzung

- ☘ Sie erkunden Ressourcen, Potenziale und Belastungen der Bewerber*innen in Bezug zu den o. g. genannten Voraussetzungen und gewichten sie angesichts der zu erfüllenden Aufgaben.
- ☘ Sie eruieren persönliche und biographische Hintergründe des Wunsches nach Aufnahme eines Pflegekindes und klären die Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes. Sie besprechen mit den Bewerber*innen ihre Vor-

stellungen im Hinblick auf Alter, Geschlecht und möglichen Förderbedarf eines aufzunehmenden Kindes sowie zur Gestaltung des Nähe- und Distanzverhältnisses zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie.

- 🌟 Sie beantworten Fragen und setzen sich mit möglichen Zweifeln und Ambivalenzen der Bewerber*innen bzw. ihrer Familienangehörigen aktiv auseinander.

PiB-Fachkräfte nutzen für die Kompetenzeinschätzung einen strukturierten Gesprächsleitfaden und gewährleisten dadurch eine qualitative Vergleichbarkeit der Verfahren. Die in den Gesprächen gewonnenen Informationen und Eindrücke werden von den Fachkräften zu den Anforderungskriterien in Bezug gesetzt, reflektiert und fachlich bewertet. Die PiB-Fachkräfte wissen dabei um den Einfluss eigener Wertvorstellungen, Haltungen und Erfahrungen und integrieren diese Wirkungsfaktoren in den Reflexionsprozess.

6.2 Ablauf der Kompetenzeinschätzung

Kompetenzeinschätzungen erfolgen im persönlichen Kontakt zwischen PiB-Fachkräften und Bewerber*innen in Einzelgesprächen. Mindestens eines der Gespräche findet im häuslichen Rahmen der Bewerber*innen in Anwesenheit aller im Haushalt lebenden oder regelmäßig im Haushalt verkehrenden Personen (insbesondere nicht im Haushalt lebende Partnerinnen bzw. Partner einer Pflegeperson) statt. Ein besonderes Gewicht liegt auf der Einbeziehung von ggf. im Haushalt lebenden eigenen Kindern, Adoptivkinder sowie bereits in der Familie lebenden anderen Pflegekindern. Dabei erkundet die Fachkraft die Haltung und Wünsche der Kinder mit altersangemessenen Methoden und unterstützt die familiäre Auseinandersetzung über Wünsche, Befürchtungen oder Ablehnung, die die Kinder verbal oder nonverbal zum Ausdruck bringen.

An mindestens einem Gespräch sind zwei PiB-Fachkräfte anwesend, um die im Verlauf der weiteren Kompetenzeinschätzung gewonnenen Eindrücke fachlich zu reflektieren.

Am Ende des Verfahrens soll zwischen PiB und Bewerber*innen eine möglichst einvernehmliche Haltung hinsichtlich der Kompetenzeinschätzung für eine spezifische Gruppe von Kindern erzielt worden sein. Die Bewerber*innen sind zu diesem Zeitpunkt über weitere Verfahrensschritte bis zur Vermittlung eines Kindes informiert. Die PiB-Fachkraft erstellt ein abschließendes Bewerber-Profil, das mit den Bewerber*innen besprochen wird.

6.3 Eignung und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die spezifische Einschätzung, ob eine Pflegeperson geeignet und in der Lage ist, ein bestimmtes Kind aufzunehmen und in Vollzeitpflege zu betreuen, erfolgt erst dann, wenn PiB eine entsprechende Anfrage des Amtes für Soziale Dienste vorliegt. Die entsprechende Pflegeerlaubnis erteilt das Amt für Soziale Dienste.

7. Fachliche Beratung und Begleitung

7.1 Auftragsklärung und Vermittlung

Den Vermittlungsauftrag für ein bestimmtes Kind erhält PiB durch das Amt für Soziale Dienste Bremen. PiB setzt sich mit der Familiengeschichte des Kindes, seinen Vorerfahrungen und seinem Entwicklungsstand auseinander.

Vor der Auswahl von potenziellen Pflegepersonen macht sich die mit der Vermittlung beauftragte PiB-Fachkraft ein persönliches Bild vom Kind und sucht es zu diesem Zweck an seinem aktuellen Lebensort auf. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind über die geplante Vermittlung in eine Pflegefamilie informiert ist.

Die Fachkraft bespricht mit dem Kind – entsprechend seines Alters und Entwicklungsstand – seine mit einer Inpflegegabe verbundenen Erwartungen und Ängste, und macht sich ein Bild von der Persönlichkeit des Kindes, über Interessen, Gewohnheiten und Vorlieben. Bei Säuglingen und Kleinkindern informiert sich die Fachkraft entsprechend bei den Bezugspersonen des Kindes.

Eine Fachkraft der PiB-Elternberatung nimmt nach Erteilung des Vermittlungsauftrages Kontakt zu den leiblichen Eltern des Kindes auf, informiert über Beratungsangebote sowie den Vermittlungsprozess und wirbt für eine aktive Kooperation im Sinne eines gelingenden Pflegeverhältnisses.

Bevor potenzielle Pflegeeltern ein zu vermittelndes Kind kennenlernen, findet ein Termin zum Kennenlernen zwischen den Eltern des Kindes und den Bewerber*innen statt, an dem auch das Casemanagement sowie ggf. der/die Vormund*in beteiligt sind. Können die Beteiligten sich eine Zusammenarbeit vorstellen, vereinbart die vermittelnde PiB-Fachkraft einen ersten Kontakt zwischen der potenziellen Pflegefamilie und dem Kind. Das Kind ist über den Charakter dieses Treffens informiert.

7.2 Die Anbahnung

Sobald eine positive Entscheidung für die Vermittlung des Kindes in die zukünftige Pflegefamilie vorliegt, beginnt die sogenannte Anbahnungsphase, in der es zu einer wechselseitigen Annäherung zwischen dem Kind und der zukünftigen Pflegefamilie kommt. Die Häufigkeit der Kontakte und die Dauer des Prozesses hängen in erster Linie von der persönlichen Situation des Kindes ab. Dazu gehören Alter und Entwicklungsstand, insbesondere aber auch die Dauer, die das Kind ggf. in einer Übergangspflegefamilie verbracht hat. Bindungen, die dabei entstanden sind, werden im Anbahnungsprozess berücksichtigt, um die Folgen eines Beziehungsabbruchs zu vermeiden bzw. zu vermindern. Die Einschätzung des kindlichen Bedarfs sowie die Planung der Anbahnungsphase mit den bisherigen und zukünftigen Pflegepersonen gehört in dieser Phase zu den wichtigsten Aufgaben der PiB-Fachkräfte.

Bestehende Kontakte zwischen dem Kind und seinen Eltern werden während der Anbahnungsphase fortgeführt. Leibliche Eltern werden von den Fachkräften der Elternberatung darin unterstützt, ihr Kind bei dieser in der Regel herausfordernden

Veränderung zu unterstützen und ihm die Erlaubnis zu geben, in der neuen Pflegefamilie anzukommen. Der Einzug dort erfolgt mit persönlicher Begleitung durch die PiB-Fachkraft oder einer anderen, dem Kind vertrauten Person. Umgangsregelungen werden im Rahmen des Hilfeplangesprächs getroffen. Bestehende Kontakte werden nach dem Einzug in die Pflegefamilie ggf. in verändertem Rhythmus weitergeführt. Ein Aussetzen von Kontakten nach der Vermittlung findet in der Regel nicht statt. Gut vorbereitete und begleitete Umgänge tragen erfahrungsgemäß dazu bei, dass das Kind das bisherige und das neue Familiensystem kooperativ und an seinen Bedürfnissen orientiert erlebt und dadurch ein Gefühl von Kontinuität und Sicherheit erfährt.

7.3 Beratung und Begleitung

Pflegefamilien haben nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII einen gesetzlichen Anspruch auf Begleitung und Beratung, denn ihre Aufgaben und die an sie gestellten Anforderungen unterscheiden sich deutlich von denen einer Familie ohne Jugendhilfeauftrag. Sie erbringen als Privatpersonen einen öffentlichen Auftrag im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und verpflichten sich damit zur Kooperation im Rahmen der Hilfeplanung und der zwischen ihnen und dem Fachdienst PiB geschlossenen Betreuungsvereinbarung. Das bedeutet, dass sie die Grenzen ihres familiären Systems öffnen, um in den Dialog über Themen zu treten, die von der gesellschaftlichen Norm her eher privater Natur sind. Sie geben den Beteiligten des Jugendhilfesystems regelmäßig Auskunft über ihre aktuelle Familiensituation und ggf. über ihre leiblichen Kinder. Sie sprechen über Erziehungsziele und -stile, stimmen Urlaubsplanungen ab, sind angewiesen auf das Einverständnis der Sorgeberechtigten bei Kindergarten- und Schulwahl und unterstützen die emotionalen Bindungen und Beziehungen ihres Pflegekindes zu dessen Herkunftsfamilie. Gleichzeitig haben sie den Auftrag, für das Pflegekind eine möglichst verlässliche und „normale“ Familiensituation zu gewährleisten.

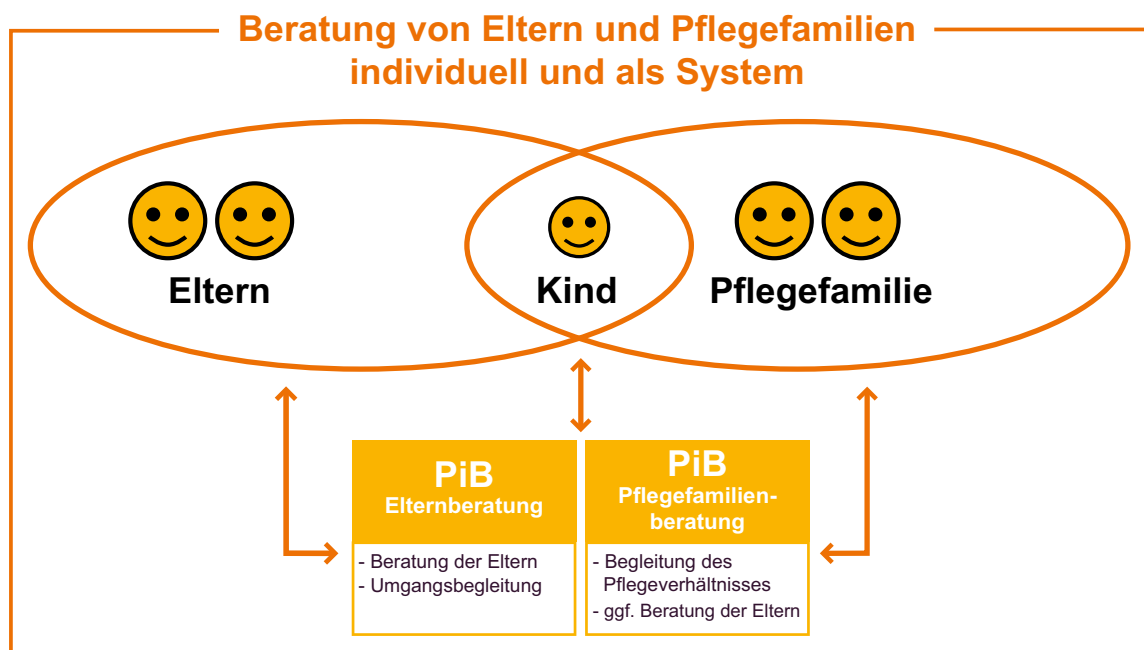
Pflegefamilien regeln und organisieren als stabile Bezugspersonen in verlässlicher Weise den Alltag des Kindes zu seinem Wohl und an seinen Bedürfnissen orientiert. Um diese Anforderungen erfolgreich und langfristig miteinander verbinden zu können, brauchen sie professionelle Unterstützung von Fachkräften mit ausgewiesener Expertise in Themen der Pflegekinderhilfe. Eine kontinuierliche fachspezifische Begleitung und Beratung von Pflegeverhältnissen trägt dazu bei, diese langfristig zu stabilisieren und ist damit ein wichtiger Beitrag zur Gewährleistung des Kindeswohls.

PiB ist vom Amt für Soziale Dienste beauftragt, Pflegefamilien regelmäßig zu beraten und zu begleiten. Die grundsätzlichen Regelungen dazu finden sich in den Leistungsvereinbarungen, die zwischen PiB und AfSD geschlossen wurden. Eine Aktualisierung der Beratungsinhalte und des -umfangs findet in den Hilfeplangesprächen statt.

7.4 Die Beratung eines Zwei-Familien-Systems

Wenn ein Kind in einer Pflegefamilie lebt, werden die Pflegeeltern verantwortlich für die Alltagssorge. Der Lebensmittelpunkt des Kindes ist dann die Pflegefamilie. Zugleich bleibt das Kind, in individuell unterschiedlicher Weise, emotional und in der Auseinandersetzung mit seiner biografischen Herkunft und damit seiner Herkunftsfamilie verbunden. PiB verwendet in Anerkennung dieser Situation den Begriff des „Zwei-Familien-Systems“. Er signalisiert die Verbindung der verschiedenen Systeme und zeigt an, dass Kinder, Eltern und Pflegeeltern verschiedene Möglichkeiten haben, ihre Beziehungen zueinander zu gestalten und Nähe und Distanz zu regulieren. Die Beteiligten beider Familien müssen sich mit unterschiedlichen emotionalen und strukturellen Anforderungen auseinandersetzen. PiB bietet deshalb regelmäßige Beratung für Pflegeeltern, Kinder und leibliche Eltern.

Die Beratung der unterschiedlich Beteiligten erfolgt im Hinblick auf die individuellen Erfordernisse und zugleich auf das gesamte System. Nur so ermöglicht sie, dass die Beteiligten bei der Neugestaltung ihrer Beziehungen, Rollen und Aufgaben konstruktive und von allen akzeptierte Lösungen gestalten können. Die fachlich kompetente Beratung aller Beteiligten erfordert zudem eine besonders umsichtige Gestaltung, weil die beteiligten Familien – also die Herkunftsfamilie und die Pflegefamilie – in vielen Fällen extrem unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen mitbringen, die einen partizipativen Aushandlungsprozess zumindest erschweren können. Um dem individuellen Bedarf bestmöglich entsprechen zu können, liegt die Zuständigkeit für die Beratung der Pflegefamilien und der Herkunftsfamilien in unterschiedlichen Bereichen der Abteilung Vollzeitpflege, die aber im Sinne der Kinder eng miteinander kooperieren.



7.5 Aufgaben der Fachberatung

Zu den Aufgaben der PiB-Fachkraft gehört es, die Pflegefamilien so zu begleiten und zu beraten, dass sie ihre Aufgaben als Leistungserbringende im Rahmen eines öffentlichen Auftrags gewährleisten können. Gleichzeitig respektiert die Fachkraft die stabilitätswahrenden Grenzen der Pflegefamilie und unterstützt sie dabei, diese Grenzen im angemessenen Rahmen zu schützen.

Die Fachkraft begegnet der Pflegefamilie wohlwollend, respektvoll und wertschätzend. Sie zeigt Interesse an der spezifischen Konfiguration und Lebenswelt der Pflegefamilie und erkundet Anliegen und Wünsche nach Unterstützung. In schwierigen Situationen, die Veränderungen erfordern, erarbeitet sie gemeinsam mit der Pflegefamilie realistische Lösungswege, die von den Beteiligten mitgetragen und umgesetzt werden können.

Die Fachberatung organisiert, regelt und koordiniert die im Rahmen des Pflegeverhältnisses entstehenden Anliegen und Themen. Sie gibt Impulse und aktive Unterstützung im Sinne einer Erziehungs- und Entwicklungsberatung. Bei unterschiedlichen Interessen der Beteiligten beider Familiensysteme lenkt sie den Blick auf die Bedürfnisse und das Wohl des Pflegekindes, um mit diesem Fokus nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Zu den Aufgaben der Fachberatung gehört auch das jährliche Erstellen eines Entwicklungsberichts.

Die Beratung der PiB-Fachkraft folgt einem partizipativen Ansatz, der sich als Aufgabe in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Begleitung von Pflegeverhältnissen stellt. Sie unterstützt die Beteiligten des Pflegeverhältnisses darin, relevante Informationen zu erhalten, und sie fördert die Beteiligung in Planungs- und Entscheidungsprozessen insbesondere von Kindern und Jugendlichen.¹

Zeitlicher Rahmen der Beratung und Begleitung

Die fachliche Beratung und Begleitung der Pflegefamilie erfolgt in regelmäßigen Intervallen über persönliche und telefonische Kontakte, über das Seminar- und Gruppenangebot des PiB-Bildungszentrums und anlässlich besonderer Veranstaltungen mit den Pflegefamilien und ggf. der Herkunftsfamilie. In laufenden allgemeinen Pflegeverhältnissen finden jährlich zwischen vier und fünf Kontakte zwischen der PiB-Fachkraft und der Pflegefamilie statt. In heilpädagogischen Pflegeverhältnissen liegt der Umfang bei fünf bis sieben Kontakten im Jahr.

Diese Kontakte spezifizieren sich wie folgt: In den ersten sechs Monaten nachdem ein Kind in der Pflegefamilie aufgenommen wurde, der Integrationsphase, vereinbart die zuständige Fachkraft vier bis sechs persönliche Gesprächstermine mit den Pflegeeltern. Sie werden durch Telefonate und bei besonderem Beratungsbedarf der Pflegeeltern durch persönliche Gespräche ergänzt.

¹ Eine ausführliche Beschreibung zu diesem Thema findet sich in der Konzeption „Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien leben“ auf www.pib-bremen.de unter Broschüren.

In den späteren Phasen des Pflegeverhältnisses gibt es mindestens vierteljährlich einen persönlichen Kontakt durch die Fachberatung. Mindestens einer dieser Kontakte wird als Hausbesuch in der Pflegefamilie gestaltet. Ergänzend gibt es monatlich einen Kontakt über das verbindliche Gruppenangebot des PiB-Bildungszentrums. Die begleitende PiB-Fachkraft stellt in persönlichen Kontakten zum Pflegekind bzw. Jugendlichen eine kontinuierliche und möglichst vertrauensvolle Begleitung sicher. Sie bietet den Kindern bzw. Jugendlichen altersentsprechende Möglichkeiten für Kontakte und Gespräche, auch ohne direkte Anwesenheit der Pflegeeltern. Begleitend zu den Umgängen zwischen Kindern und ihren Eltern finden regelmäßige Kooperationsgespräche zwischen Eltern und Pflegeeltern statt, die von PiB-Fachkräften moderiert werden. Die Häufigkeit dieser Gespräche orientiert sich am Bedarf und wird individuell vereinbart.

In besonderen Situationen, insbesondere in Krisensituationen sowie vor Beendigung eines Pflegeverhältnisses und in einer labilen Phase im Kontext der Umgangsgestaltung ist die Kontaktdichte bedarfsgerecht auszugestalten.

Themen der Beratung und Begleitung

- ☘ Beratung zu pädagogischen Fragen und der spezifischen Situation des Pflegekindes,
- ☘ innerfamiliäre Balance zwischen Anforderungen und Ressourcen, Stressbewältigung, Selbstfürsorge,
- ☘ Bearbeitung aktueller Themen der Pflegefamilie, Rückblick, Ausblick,
- ☘ Unterstützung und Begleitung bei neuen Lebensabschnitten; Schulwechsel, Ausbildung, Rückkehr, Verselbstständigung (Leaving Care), Beendigung des Pflegeverhältnisses,
- ☘ Unterstützung bei innerfamiliären Dynamiken, z. B. mit leiblichen Kindern der Pflegefamilie
- ☘ Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern zur Entwicklung und Unterstützung eines partizipativen Erziehungsstils mit dem Ziel, das Kind/den jungen Menschen altersgemäß an Entscheidungen zu beteiligen,
- ☘ Beratung zu therapeutischen und entwicklungsbegleitenden Maßnahmen und deren Initiierung.







Biografiearbeit

- ☘ Einbeziehung der Pflegeeltern in den Umgang mit dem Erinnerungsbuch, Gespräche mit dem Kind/dem jungen Menschen
- ☘ Beratung zu aktuellen Themen der Biografiearbeit

Krisenbewältigung/ Krisenberatung

- ☘ Emotionale und institutionelle Unterstützung,
- ☘ Beratung und ggf. Entwicklung von Ideen im Umgang mit Regelverstößen und/oder Konflikten,
- ☘ Umgang mit Auffälligkeiten in der Entwicklung.

Hilfeplanung/ Kooperation mit dem Jugendamt

-  Vorbereitung der Hilfeplanung mit den Pflegeeltern,
-  Vorbereitung der Hilfeplanung mit den Pflegekindern/-jugendlichen,
-  Vor- und Nachbereitung von Umgängen und damit zusammenhängenden Themen,
-  Begleitende Beratung zu Umgängen und damit zusammenhängenden Themen,
-  Gespräche mit Kindergarten, Schule, Therapeut*innen und weiteren, Kooperationspartner*innen,
-  Verselbstständigung.

Beratung und Begleitung von Pflegekindern bzw. Jugendlichen

Die PiB-Fachkraft zeigt sich im Einzelgespräch mit den Kindern als interessiert an ihrem Wohlergehen und nimmt sensibel die Anzeichen von Unsicherheiten, Ambivalenzen und Loyalitätskonflikten wahr. Auf seinen Wunsch unterstützt die Fachberatung das Pflegekind/den Jugendlichen in besonderen Situationen, z. B. bei Problemen mit Mitschüler*innen und Lehrkräften soweit die Pflegeeltern dies nicht selbst leisten können.

Die Fachkräfte informieren Kinder und Jugendliche gezielt über ihre Rechte und Partizipationsmöglichkeiten. Pflegekinder erhalten von ihrer Fachkraft zum 6. Geburtstag die PiB-Broschüre „Recht hast du“; ältere Kinder und Jugendliche werden auf die Webseite www.pib4u.de aufmerksam gemacht, die umfangreiche Informationen für jugendliche Pflegekinder sowie Angebote für Aktivitäten bereit hält. Sie informiert über aktuelle Gruppenangebote für Pflegekinder und Jugendliche oder sonstige Aktivitäten und Beteiligungsmöglichkeiten.

Bei Konflikten oder anderen kritischen Phasen kann die Unterstützung des Pflegekindes und ggf. der weiteren Kinder in der Familie auch den Charakter gezielter Krisenintervention und moderierter Gespräche zusammen mit den jeweils betroffenen dritten Personen annehmen. Die Fachkraft berät Pflegekinder bzw. Jugendliche beim Übergang in die Selbständigkeit oder im Kontext einer sonstigen Beendigung des Pflegeverhältnisses.







7.6 Elternberatung

Im Rahmen der Begleitung und Beratung eines Zwei-Familien-Systems unterhält die Gesellschaft PiB mit ihrer PiB-Elternberatung¹ ein eigenständiges Angebot für die leiblichen Eltern von Pflegekindern.

Im Mittelpunkt stehen dabei die Gestaltung und der Umgang mit der Situation als „Eltern ohne Kind“ sowie Angebote zur emotionalen Stabilisierung. Es wird angestrebt, leibliche Eltern in ihrer Rolle als partizipierende Kooperationspartner zu stär-

¹ Die Konzeption PiB-Elternberatung finden Sie auf www.pib-bremen.de unter Broschüren.

ken und die Kinder beim Aufwachsen in einem Zwei-Familien-System so zu entlasten. Die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Pflegefamilie und anderen Beteiligten des Pflegeverhältnisses hat kurz- und langfristig entscheidenden Einfluss auf die Situation des Pflegekindes und seine Entwicklung. Wenn leibliche Eltern ihre Rolle gegenüber dem Kind und dem Pflegeverhältnis reflektieren und akzeptieren, können sie dazu einen positiven Beitrag leisten. Die PiB-Elternberatung unterstützt Eltern, von denen viele das staatliche Hilfesystem als abwertend und ausgrenzend erlebt haben. Damit die Eltern sich in ihren Gefühlen und Wahrnehmungen verstanden fühlen können, schafft die PiB-Elternberatung auf der fachlichen Grundlage der systemischen Familienberatung einen nicht parteilichen Beratungsrahmen, in dem Eltern sich hinsichtlich der Fremdunterbringung ihres Kindes ehrlich reflektieren können. Die PiB-Elternberatung bietet Eltern deshalb

-  Einzelgespräche in allen Phasen eines Pflegeverhältnisses,
-  Unterstützung bei der Vorbereitung der Hilfeplanung,
-  Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Umgängen,
-  eine Begleitung in den Kooperationsgesprächen zur Gestaltung der Umgänge,
-  Angebote für gemeinsame Unternehmungen mit Kindern und Pflegefamilien,
-  Begleitung der Umgänge.¹

Umgang zwischen Pflegekindern und Herkunftsfamilie

Wenn ein Kind in einer Pflegefamilie aufwächst, hat es in der Regel Umgang mit seinen leiblichen Eltern und ggf. anderen Angehörigen. Dies geschieht auf der rechtlichen Grundlage des § 1684 BGB, nach dem jedes Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat, und jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet ist.

Darüber hinaus liegt in der Gestaltung, der Pflege bzw. dem Aufbau einer positiven Beziehung zu seiner Herkunftsfamilie eine große Chance, eine stabile Identitätsentwicklung des Pflegekindes zu fördern und einer Verdrängung oder Verleugnung der eigenen Wurzeln und Geschichte entgegenzuwirken.

Pflegekinder sollen Beziehungen zu ihren Eltern unterhalten können, ohne dass dies ihre Beziehung zu den Pflegeeltern gefährdet. Die Kinder sollen sich sicher und mit möglichst geringen Loyalitätskonflikten zwischen beiden Familien bewegen können. In der Begegnung mit seinen Eltern soll das Kind die Erfahrung machen können, dass es von ihnen nicht vergessen wurde. Auch können solche Kontakte Kindern helfen, Verletzungen des Selbstwertgefühles zu vermeiden bzw. zu mindern. Wenn dies in einem sicheren Rahmen geschieht, öffnen sich dem Kind neue Möglichkeiten, um die Trennung von den Eltern altersangemessen in sein biografisches Erleben zu integrieren und sich mit belastenden Erfahrungen aus ihrer Vergangen-

¹ Die Konzeption Begleiteter Umgang finden Sie auf www.pib-bremen.de unter Broschüren.

heit auseinanderzusetzen. Aus der Geborgenheit der Pflegefamilie heraus kann sich das Kind seiner Herkunftsfamilie biografisch und emotional verbunden fühlen und trotzdem mit der Zeit eine kritische Distanz gegenüber solchen elterlichen Verhaltensweisen entwickeln, die in der Vergangenheit zu Mangelenerfahrungen geführt haben. Das Kind kann sich somit ein eigenes, realistisches Bild von seinen Eltern machen. Dies wirkt einer Idealisierung oder einer Entwertung der Eltern entgegen und kann einer damit oft einhergehenden Selbstentwertung des Kindes vorbeugen. Um die vorgenannten Ziele erreichen zu können, ist es eine vorrangige Aufgabe von Fachkräften, Eltern und Pflegeeltern, Umgänge so zu gestalten, dass die Kinder und ihre Eltern in einen für das Kind möglichst förderlichen Kontakt kommen können und so eine Beziehungskontinuität hergestellt bzw. bewahrt werden kann. In den Hilfeplangesprächen werden qualitative und quantitative Vereinbarungen zur Gestaltung der Umgänge getroffen. Im Mittelpunkt steht dabei die individuelle Situation des Kindes. Sollte eine Begleitung der Umgänge notwendig sein, kann diese durch Fachkräfte der PiB-Elternberatung erfolgen.¹

Wenn keine formale Begleitung des Umgangs erforderlich ist, stellt PiB den unterstützenden Rahmen der sogenannten Familiencafés zur Verfügung. Familiencafés sind halböffentliche Begegnungsräume in Familien- oder Gemeindezentren, in denen sich mehrere Familiensysteme gleichzeitig treffen können. Diese Familiencafés sollen Pflegekindern und deren Familien die Möglichkeit bieten, Kontakte in einem offenen, natürlichen und zum Spiel anregenden Rahmen zu erleben bzw. zu gestalten. Wenn die Situation des Kindes es erfordert, sind in dieser Zeit seine Pflegeeltern anwesend, können sich aber zeitweise zurückziehen. Die Kinder haben somit die Möglichkeit, ihr wechselndes Bedürfnis nach Nähe und Distanz zu gestalten. Eltern, Kinder und Pflegeeltern werden bei der Vor- und Nachbereitung der Umgänge unterstützt. Insbesondere die Kinder werden zeitnah und regelmäßig zu ihren Wünschen und ihrer Befindlichkeit in Bezug zur Umgangsgestaltung befragt. Die erwachsenen Beteiligten tauschen sich über die Umgänge in regelmäßigen Kooperationsgesprächen aus, die durch PiB-Fachkräfte moderiert werden.

7.7 Kinderschutz

PiB arbeitet nach dem Prinzip: Teilhabe erhöht Kinderschutz. Es gehört zu den grundlegenden Voraussetzungen für wirksamen Kinderschutz, die Möglichkeit einzuräumen, dass auch in bzw. im Umfeld einer Pflegefamilie kindeswohlgefährdende Situationen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Die PiB-Fachkraft thematisiert mit der Pflegefamilie die besonderen Herausforderungen, die mit der Aufnahme eines Kindes entstehen können, in dessen Vorgeschichte belastende und ggf. traumatisierende Ereignisse stattgefunden haben. Insbesondere erhalten Pflegeeltern Informationen zur Thematik einer möglichen Re-Inszenierung nach frühen Gewalterfahrungen.

¹ Die Konzeption Begleiteter Umgang finden Sie auf www.pib-bremen.de unter Broschüren.

Zuverlässiger Kinderschutz erfordert Zugänge auf verschiedenen Ebenen. Der Aufbau und die Pflege einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung zu Pflegeeltern und -kindern bildet eine wichtige Voraussetzung. Tendenzen zur Überforderung oder Vernachlässigung können so frühzeitig erkannt und Schritte für eine Stabilisierung der Situation gemeinsam entwickelt werden.

Aber auch Angebote für Kinder und Jugendliche, die den Austausch untereinander und den Zugang zu weiteren qualifizierten Beratungskräften ermöglichen, erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche in Notsituationen frühzeitig Gehör finden. Nicht zuletzt bildet auch eine vertrauensvolle Beziehung der Kinder und Jugendlichen zu ihren leiblichen Eltern einen wichtigen Zugang zu gelingendem Kinderschutz.

Hinweisen und Eindrücken zur Kindeswohlgefährdung geht PiB unverzüglich nach. Das interne Verfahren ist standardisiert und orientiert am Verfahren des Amtes für Soziale Dienste. Zu den beratenden Aufgaben des Fachdienstes PiB gehört es, bei ersten Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung in oder im Umfeld der Pflegefamilie die Kooperationsbereitschaft der Pflegeeltern zu erfragen und ggf. mit ihnen einen Schutzplan zu entwickeln. Sind die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben, informiert PiB umgehend das zuständige Casemanagement. Die Verpflichtung zur Überprüfung der Gewährleistung des Kindeswohls in der Pflegefamilie gehört zu den Aufgaben des Amtes für Soziale Dienste (§§ 37 Abs. 3, 44, SGB VIII).

7.8 Beendigung von Pflegeverhältnissen

Pflegeverhältnisse der allgemeinen und heilpädagogischen Vollzeitpflege enden, wenn die Gründe für die Hilfeform nicht mehr bestehen bzw. die notwendige Hilfe in einer Pflegefamilie nicht mehr gewährleistet werden kann.

Geplante Beendigungen

Zu den geplanten Beendigungen zählen

- a) Die Verselbstständigung ab Erreichen der Volljährigkeit,
- b) Wechsel in eine andere Form der Jugendhilfe, z. B. Wohngruppe,
- c) Rückkehr in die Herkunftsfamilie,
- d) Adoption.

Zu a) Die Verselbstständigung ab Erreichen der Volljährigkeit (Leaving Care)

Die Hilfe nach § 33 SGB VIII endet mit Erreichen der Volljährigkeit. Wenn weiterhin erzieherischer Bedarf besteht und/oder der Bedarf, die aktuelle Situation des Pflegekindes (Schule/Ausbildung) zu stabilisieren, soll nach § 41 SGB bis zum 21. Lebensjahr weiterbewilligt werden (in besonderen Ausnahmefällen auch darüber hinaus). Der Antrag auf Weiterbewilligung der Leistung wird von den Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen selbst gestellt.

Endet das Pflegeverhältnis, kann eine Nachbetreuung bzw. Übergangsbetreuung stattfinden, die ggf. durch die bisherigen Pflegeeltern geleistet wird. Vereinbarungen hierzu werden in der Hilfeplanung getroffen. Der Leaving-Care-Prozess wird

von der PiB-Fachkraft vorausschauend und intensiv begleitet. Sie steht den Pflegeeltern und dem ehemaligen Pflegekind auch nach der Beendigung des Pflegeverhältnisses für reflektierende Nachgespräche zur Verfügung.

Zu b) Wechsel in eine andere Form der Jugendhilfe

Für den Wechsel eines Pflegekindes/-jugendlichen aus der Pflegefamilie, zum Beispiel in eine Wohngruppe, kann es unterschiedliche Gründe geben. Konflikte in der Pflegefamilie, Überforderungen, Eskalationen, Belastungen weiterer Kinder in der Familie können zu einer so hohen Stressbelastung führen, dass der eigentliche Sinn und die Ziele der Hilfe nicht mehr gewährleistet werden können. Es gehört zur Aufgabe der PiB-Fachkraft, frühzeitig mit den Beteiligten die vorhandenen Ressourcen und Belastungen abzuwägen und die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Pflegeverhältnisses zu besprechen. Dabei vermittelt sie den Beteiligten, dass eine Beendigung kein Scheitern des Pflegeverhältnisses darstellt, dafür aber Chancen eröffnen kann, die bestehenden Beziehungen unter besseren Voraussetzungen weiterführen zu können.

Die Suche nach alternativen Unterbringungsmöglichkeiten obliegt dem Casemanagement; der Prozess der Beendigung des Pflegeverhältnisses und möglichen weiteren Kontaktgestaltung ist Teil der Hilfeplanung, bei der die Partizipation des Pflegekindes/-jugendlichen eine hohe Bedeutung hat.

Zu c) Rückkehr in die Herkunftsfamilie

Auch in langfristigen oder auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen ist eine Rückführung des Kindes zu den Eltern grundsätzlich möglich. Eine Herausgabe des Pflegekindes aus der Pflegefamilie kann durch die sorgeberechtigten Eltern, den oder die Vormund*in oder Ergänzungspfleger*in verlangt werden. Eine Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie ist prinzipiell dann möglich, wenn die Erziehungsfähigkeit in der Herkunftsfamilie wiederhergestellt und durch die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie das Kindeswohl durch einen Bindungsabbruch nicht gefährdet ist. Wenn sich die Beteiligten nicht einigen können, kann vom Amt für Soziale Dienste oder von den Pflegeeltern ein Antrag nach § 1632 Abs. 4 BGB auf Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie gestellt werden.

Die Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie sollte immer im Rahmen eines vom Amt für Soziale Dienste geplanten Prozesses stattfinden, in dem die Beteiligten im Sinne des Kindes eng miteinander kooperieren. Im Mittelpunkt des Prozesses muss das Wohl des Kindes stehen, und sein Bedürfnis nach Sicherheit und Kontinuitäts Erfahrungen sollte oberste Priorität haben.

Im Rahmen der Hilfeplanung wird mit den PiB-Fachkräften erörtert, ob eine Umwandlung des Pflegeverhältnisses in die Form „Befristete Vollzeitpflege“ sinnvoll ist. In diesem veränderten Rahmen gelten dann die fachlichen Kriterien der Konzeption „Befristete Vollzeitpflege“.¹

¹ Die Konzeption Befristete Vollzeitpflege finden Sie auf www.pib-bremen.de unter Broschüren.

Zu d) Adoption

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ist zu prüfen, ob vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie eine Annahme als Kind in Betracht kommt.

Ungeplante Beendigung des Pflegeverhältnisses

Zu ungeplanten Beendigungen kann es aus unterschiedlichen Gründen kommen, die in der Regel nicht einer Person allein zuzuordnen sind:

- ☘ Überforderung der Pflegeeltern,
- ☘ das Kind/der oder die Jugendliche möchte die Pflegefamilie verlassen,
- ☘ nicht lösbare Konflikte mit der Herkunftsfamilie,
- ☘ fehlende emotionale Bindung/Beziehung zwischen Pflegeeltern und Pflegekind,
- ☘ schwere, nicht zu kompensierende Mängel in der Eignung der Pflegeeltern,
- ☘ fehlende Bereitschaft der Pflegeeltern zur Kooperation im Rahmen der Hilfeplanung,
- ☘ kindeswohlgefährdende Situationen in der Pflegefamilie,
- ☘ Trennung, schwere Krankheit oder Tod in der Pflegefamilie.

Auch bei plötzlich auftretenden Gründen, die eine Beendigung des Pflegeverhältnisses erfordern, unterstützt die PiB-Fachkraft in Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste einen geregelten Übergang des Pflegekindes/-jugendlichen an einen geeigneten Ort.

Pflegeeltern erleben eine ungeplante Beendigung des Pflegeverhältnisses häufig als Scheitern oder persönliches Versagen. Sie erhalten hinsichtlich der Verarbeitung möglicher Schuld- und/oder Trennungsgefühle Beratungsangebote durch PiB bzw. die Möglichkeit zur Supervision.

8. Das PiB-Bildungszentrum (BiZ)

Das PiB-Bildungszentrum (BiZ) ist die zentrale Fortbildungseinrichtung für Familien, die ein Pflegekind betreuen bzw. mit ihm leben oder sich darum bewerben. Dafür konzipiert und organisiert das BiZ alle Informations- und Bildungsveranstaltungen, beginnend bei der Erstinformation über die Qualifizierungen mit Grund- und Aufbaukursen bis zur fortlaufenden Qualifizierung für alle Pflegeformen der gemeinnützigen PiB GmbH. Es bietet Pflegeeltern, Paten und Kindertagespflegepersonen ein umfassendes Programm zur persönlichen und fachlichen Unterstützung, Weiterentwicklung und Qualifizierung in Form von Seminaren, Workshops und Fachtagungen. Im Mittelpunkt aller Weiterbildungsangebote, die den Erziehungsalltag und die Reflexion darüber begleiten, stehen immer die Kinder und ihre positive Entwicklung.

Das PiB-Bildungszentrum kooperiert im Rahmen der Beratung und Begleitung von Pflegeverhältnissen eng mit den Fachabteilungen. Seine pädagogischen Angebote zur Qualifizierung ergänzen die individuellen Beratungsleistungen der Beratungsfachkräfte der Fachabteilungen. Das Bildungsprogramm ist auf www.pib-bremen.de einzusehen und online zu buchen. Für die Durchführung der Veranstaltungen kooperiert das BiZ mit über 40 Referent*innen.

8.1 Gruppenangebote für Pflegekinder

Gruppenangebote für Pflegekinder werden unter dem Dach des PiB-Bildungszentrums nach einer eigenen Konzeption (⇒ Broschüren unter www.pib-bremen.de) durchgeführt. Dafür stellt das pädagogische Team aus hauptamtlichen und freiberuflichen Fachkräften die Auswahl an Gruppenangeboten thematisch und methodisch so vielfältig zusammen, dass Kinder verschiedener Altersgruppen sie nach ihren Neigungen und Interessen anwählen können.

Ziel der Angebote ist es, Pflegekinder so zu stärken, dass sie sich mit ihrer Identität als Pflegekind mit zwei Familien, mit ihrer Trennung von den Eltern und mit anderen spezifischen Themen in einer Gruppe gleich betroffener Kinder begegnen und auseinandersetzen können. Dabei wird den Kindern ein interessen geleiteter Zugang ermöglicht und die Angebote variieren in Dauer und Inhalt.

9. Qualitätssicherung

9.1 Qualitätssicherung durch personelle Eignung und Maßnahmen

Die Einstellungsvoraussetzung von PiB-Fachkräften ist in der Regel ein (Fach-) Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Master) in den Fächern Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie sowie (a) einer zusätzlichen Beratungsausbildung, die für die Arbeit mit Familiensystemen qualifiziert und (b) Berufserfahrung im Bereich der erzieherischen Hilfen. Während der Tätigkeit für PiB ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen verpflichtend. Dafür stellt der Arbeitgeber ein auf Fortbildungen bezogenes Budget zur Verfügung.

9.2 Qualitätssicherung durch organisationsbezogene Maßnahmen

Im Rahmen des organisationsbezogenen Qualitätsmanagements der PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH werden alle externen und internen Prozesse der geltenden Qualitätskriterien fortlaufend überprüft. Dies erfolgt (a) extern, durch eine regelmäßige Hilfeplanung und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (Leistungsbeschreibungen) mit dem Amt für Soziale Dienste Bremen als Auftraggeber und (b) intern, durch eigens durchgeführte Inhouse-Veranstaltungen, regelmäßige kollegiale Beratung, Fallbesprechung, Supervision, interne Fachberatung, eine

Entwicklungsdokumentation, eine Dokumentation der Beratungs- und Umgangskontakte sowie durch regelmäßige Audits zu Verfahren und Mitarbeitendengespräche.

